Dein Repetitorium

Falltext

Aufgabe 1

Fast jedes Wochenende borgt sich der in ländlicher Umgebung aufwachsende 17-jährige E von seinem netten Nachbarn N dessen Hollandfahrrad aus, um damit Scheunenfeste zu besuchen. Das Hollandfahrrad überlässt N dem E unentgeltlich, damit er es als „Partyfahrrad" nutzen kann, womit auch die Eltern des E von Anfang an einverstanden waren. Denn zum einen möchten sie nicht, dass E sein gutes Mountainbike für die Fahrten zu den Scheunenfesten benutzt, weil es dort gestohlen oder beschädigt werden könnte, und zum anderen sind sie selbst in ländlicher Umgebung aufgewachsen und haben sich auf einem Scheunenfest kennengelernt.

Da aber auch N das Fahrrad ab und an benötigt, um zu seinen Skatbrüdern fahren zu können, macht er dem E stets unmissverständlich klar, dass er an dem Hollandfahrrad immer „ein Vorrecht" habe. Es sei ja schließlich „seins" und daher könne er es auch jederzeit für seine eigenen Fahrten von E zurückverlangen. Zudem habe es mit einem Verkehrswert von 200 € ja auch keinen unerheblichen Wert. Da E ohnehin vermutet, dass N meistens zu Fuß zu den Skatabenden aufbrechen wird, ist E damit einverstanden. Da sich die Vermutung des E in der Folgezeit ausnahmslos bewahrheitet, geht E schließlich fälschlicherweise davon aus, dass N sein Interesse an dem Fahrrad gänzlich verloren habe.

Beim nächsten Scheunenfest tauscht E spontan das Hollandfahrrad gegen ein dem Wert des Fahrrads entsprechendes Flatrate-Angebot des Wirts W ein. An die Absprache mit N denkt E dabei nicht mehr und erzählt auch W nichts davon. W hält den ihm bislang unbekannten E für volljährig und hätte dem E die teure Flatrate, die E den ganzen Abend lang mit Speisen und Getränken versorgt, ohne den Tausch niemals geleistet.

Jedoch bereut E am Tag darauf sein Verhalten, traut sich aber nicht, dem N von dem Geschäft mit W zu erzählen. Stattdessen sucht E noch einmal W auf, um das Fahrrad „auszulösen". W hat das Fahrrad jedoch bereits seinem Kumpel K geschenkt, der damit unterwegs zur Arbeit ist und es auch auf jeden Fall behalten will. Das ist auch im Sinne von W, der ohne den Tausch mit E mangels anderweitiger kreativer Geschenkideen dem K überhaupt nichts geschenkt hätte.

Frage: Kann N von E das Hollandfahrrad herausverlangen?

Aufgabe 2

Für sein altes Treckingfahrrad hat K zudem mittlerweile auf einem Internetportal eine Kleinanzeige zum Verkauf geschaltet. Als Kaufpreis hat er einen Betrag von 100 € angegeben, was dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht. In der Kleinanzeige heißt es u.a.:

„Ich bitte höflichst, von Preisvorschlägen, Ratenzahlungen, Tauschen gegen Teppiche, Schwiegermütter oder ähnlich abzusehen, das Rad ist sein Geld echt wert, daher wird es nicht verschenkt und wenn es Euch zu teuer erscheint, dann bitte auch nicht anrufen und euch eines in eurer Preisklasse suchen."

Daraufhin melden sich schon bald die ersten Interessenten. Hierbei kommt es zu telefonisch geführten Kaufvertragsverhandlungen zwischen K und X. X bietet dem K ein ebenfalls gebrauchtes Treckingfahrrad im Wert von 50 € zum Tausch an. K meint, diesen Dumpingpreis könne X wohl kaum ernst meinen und lehnt daher das Angebot unter Verweis auf das Wertgefälle der Fahrräder ausdrücklich ab. Kurz nach diesem Telefonat kann sich der noch immer entrüstete K aber nicht beherrschen und versendet noch am gleichen Tag eine als Scherz gemeinte SMS an X, in der heißt:

„Also für 15 kannste dat Dingen haben."

X erkennt die Ironie in dieser SMS jedoch nicht, sondern geht vielmehr von einem ernstgemeinten Angebot aus und antwortet deshalb seinerseits am folgenden Tag per SMS:

„Guten Tag für 15 € nehme ich es. Wohin kann ich das Geld überweisen. Wo kann ich das Rad abholen …"

K antwortet dem X nach Erhalt dieser SMS nicht mehr. Gleichwohl verlangt X in den folgenden Tagen mehrfach vergeblich die Mitteilung der Kontodaten von K. Nach anschließenden 3 Wochen des Zuwartens schaltet X einen Rechtsanwalt ein, der ebenfalls vergeblich von K die Erfüllung des Vertrages verlangt und seinem Mandanten, dem X, hierfür 32,50 € in Rechnung stellte. X bezahlt die Honorarforderung seines Anwalts und ist nach anwaltlicher Beratung nun der Ansicht, dass er gegen K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Fahrrads aus einem wirksamen Kaufvertrag habe. Für ihn sei es irrelevant, dass K sein Angebot nicht ernst gemeint habe, weil dies aus dem Text der SMS schließlich nicht hervorgegangen und auch sonst nicht erkennbar gewesen sei. X sei von einem durchaus ernstgemeinten Angebot ausgegangen. Das Allermindeste aber sei, dass K für die entstandenen Anwaltskosten aufkomme.

Frage: Stehen X die gegenüber K geltend gemachten Ansprüche zu?

Bearbeitungsvermerk: Es ist ein einheitliches Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. auch im Wege hilfsgutachterlicher Erörterung) zu erstellen. Dabei ist von der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auszugehen.